

Kommunalunternehmen

Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB

Anstalt des öffentlichen Rechts

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Leistungen des Mulden- und Containerdienstes des Kommunalunternehmens Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb (CEB)

Stand: 25. November 2020

1. Leistungen des Mulden- und Containerdienstes

Die Mulden- und Containerdienstleistung beinhaltet die Bereitstellung der Mulde oder des Containers an einem vom Auftraggeber bestimmten Aufstellplatz, die Mietzeit, die Abholung sowie die Entsorgung der Abfälle.

2. Mulden- oder Containerstandort, Zufahrten, Absicherung

- Der Auftraggeber hat für einen geeigneten Aufstellplatz sowie für geeignete Zufahrtswege zu sorgen. Der Stellplatz, sowie die Zufahrtswege müssen für das erforderliche Fahrzeug ausreichend groß und ausgebaut sein. Der Auftraggeber sorgt für die freie Zufahrt bei der Gestellung und Abholung der Mulde oder des Containers.
- Für Schäden an den Zufahrtswegen und am Stellplatz durch das Container-/Muldenfahrzeug, die Mulde/Container oder dessen Be- und Entladung besteht keine Haftung seitens des Auftragnehmers, es sei denn der Schaden wurde durch den Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- Für Schäden an Mulden/Container oder am Fahrzeug infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.

3. Beladung Mulde/Container

- Die Mulde oder der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes beladen werden.
- Deckel und Türen von Mulden und Containern sind nach der Befüllung stets geschlossen zu halten.
- Die Mulde oder der Container darf nur mit der bei der Auftragserteilung genannten Abfallarten beladen werden. Die Befüllung mit gefährlichen oder flüssigen Abfällen ist nicht erlaubt. Gefährliche Abfälle sind in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannt.
- der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Vertragspflichten als Mieter dafür zu sorgen, dass die Mulde oder der Container nicht von Dritten benutzt und nicht unkontrolliert befüllt wird. Er ist für alle Stoffe verantwortlich, die in der Zeit von der Aufstellung bis zur Abholung in die Mulde oder des Containers eingeladen werden, auch wenn dies ohne Wissen des Auftraggebers durch Dritte geschieht.
- Für Schäden, die durch Überladung, unsachgemäße bzw. nicht ordnungsgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber. Er stellt diesbezüglich den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.

...

Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB
Anstalt des öffentlichen Rechts

Seite 2

4. Haftung und Schadenersatz

- Für Schäden an der Mulde oder am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber, auch, soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen einer Mulde oder eines Containers im Mietzeitraum.